

Die Marke



(Naturpark Andalusien)

Unser Hersteller besitzt eine Lizenz zum Gebrauch der Marke „Parque Natural de Andalucía“, die ihn verpflichtet, nachhaltige Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen und kontinuierlich an der Verbesserung und Erweiterung dieser Maßnahmen zu arbeiten. Nachstehend finden Sie die wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt und den Gebrauch der Marke. In diesem Sinne sehen auch wir es als eine wichtige Aufgabe, den Schutz von Mensch und Natur in der Region, aus der wir unsere Produkte beziehen, nachhaltig positiv zu beeinflussen. Wir garantieren hiermit, dass unsere Zementfliesen ausschließlich in den Produktionsanlagen des Lizenzinhabers in Handarbeit hergestellt werden. Der Hersteller ist verpflichtet, die Lizenz zum Gebrauch der Marke zurückzugeben, wenn er die strengen Auflagen und Anforderungen an den Naturschutz nicht mehr erfüllen sollte.

Ziele der Markenvergabe

Die Naturparks Andalusien sind lebendige und dynamische Gebiete. Der Umweltrat der Regierung der Autonomen Region Andalusien fördert und unterstützt mit verschiedenen Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen eine nachhaltige Entwicklung, die Fortdauer und Lebensqualität der hier ansässigen Bevölkerung positiv beeinflusst.

In diesem Kontext wurde, als erste ihrer Art in ganz Spanien, die Marke „**Parque Natural de Andalucía**“ mit einer doppelten Zielsetzung geschaffen:

1. Der Nutzen, der sich aus einer Aufwertung der landschaftlich geschützten Gebiete ergibt, soll den hier lebend Menschen, den ansässigen Unternehmen und der Gemeinschaft gleichermaßen zukommen. Die Identität der Menschen soll gestärkt und unternehmerische Initiativen, die im Einklang mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung stehen, sollen unterstützt und gefördert werden.
2. Besucher sollen eine Vielfalt an einzigartigen Produkten und Dienstleistungen vorfinden, die die untrennbar mit den Parks verbundene hohe Wertschätzung der Natur und damit Natürlichkeit, kunsthandwerkliches Geschick und Authentizität widerspiegeln.

Voraussetzungen für den Erhalt der Marke

Um die Markenlizenz zu erhalten und für Produkte oder Dienstleistungen mit dem Markennamen „Parque Natural de Andalucía“ wrben zu dürfen, müssen die Voraussetzungen für die „Marca para Producto Artesanal, Turismo de Naturaleza o Producto Natural“ (Marke als kunsthandwerkliches Produkt, Naturtourismus oder Naturprodukt) erfüllt sein. Diese finden sich in den Anlagen III, IV und V der Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Rechtsverordnung und Verfahren zur Lizenzvergabe für den Gebrauch der Marke „Parque Natural de Andalucía“). Hier werden die garantierten Werte der Kennzeichnung, einige allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Marke und weitere Verpflichtungen aufgeführt.

Anforderungen für kunsthandwerkliche Produkte (1)

Anforderungen an Herkunft und Herstellung der Produkte

Qualitätsanforderungen

Umweltanforderungen

Anforderungen an Herkunft und Herstellung der Produkte

Das Naturprodukt muss auf dem Gebiet des betreffenden Naturparks oder in einer teilweise dem Naturpark zugehörigen Gemeinde hergestellt werden. Hiervon ausgeschlossen sind Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern, die sich laut aktueller Rechtsprechung nicht in den vorgegebenen Grenzen befinden.

Das Produkt muss aus der Umwandlung und/oder aus einer Kombination anderer Produkte hervorgehen.

Des Weiteren muss der Herstellungsprozess des Produktes ganz oder teilweise manuell erfolgen und dergestalt sein, dass die Eigenschaften des Produktes, zumindest zum Teil, die Fertigkeiten und Erfahrung des Herstellers erkennen lassen.

Qualitätsanforderungen

Der Hersteller muss über die jeweils einschlägigen branchenüblichen Genehmigungen verfügen.

Das Unternehmen muss die Qualität des Produktes nachweisen und sicherstellen können. Im einzelnen muss es die Qualitätsangaben und den Herstellungsprozess dokumentieren sowie die Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Produktes nachweisen können.

Umweltanforderungen

Das Produkt muss so hergestellt werden, dass sowohl die Produktionsanlage als auch die Produktionsprozesse immer den jeweils gültigen Umweltvorschriften entsprechen. Das beinhaltet auch den „Plan de Ordenación de Recursos Naturales“ (Nutzungsplan für Bodenschätze) und den „Plan Rector de Uso y Gestión“ (Nutzungs- und Verwaltungsplan) im jeweiligen Naturpark.

Hierfür muss der Hersteller

- alle gesetzlichen Voraussetzungen dokumentieren, die auf die betreffenden Produktionsanlagen und die Geschäftstätigkeit anwendbar sind,
- über die von den Umweltbehörden auferlegten und/oder durch besondere Umweltbedingungen erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügen,
- die Prozesse der operativen Kontrollen und Inspektionen dokumentieren, die garantieren, dass die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die Dokumente zum Nachweis der Erfüllung archivieren
- sich für eine kontinuierliche Verbesserung der Maßnahmen zum Umweltschutz einzusetzen und zu diesem Zweck jährlich mindestens ein konkretes Umweltziel zu formulieren, das mit dem jeweiligen Produkt in Zusammenhang steht. Jedes Ziel zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes muss von einem diesbezüglichen Programm begleitet werden, in dem die einzelnen Etappen, die Verantwortlichen, die konkreten Maßnahmen und die Fristen zum Erreichen des formulierten Ziels festgelegt werden.

(1) Kunsthandwerkliches Produkt: Ein Erzeugnis, das in dieser Form in der Natur nicht vorkommt und infolge einer Umwandlung und/oder einer Kombination aus anderen Produkten entsteht. Die Herstellung erfolgt ganz oder teilweise in Handarbeit, so dass sichergestellt ist, dass die Eigenschaften des besagten Produktes, wenigstens zum Teil, durch die handwerklichen Fertigkeiten und die Erfahrung des Herstellers bestimmt sind.

Bedingungen für den Gebrauch der Marke

Der Gebrauch der Marke „Parque Natural de Andalucía“ ist ausschließlich den Lizenznehmern vorbehalten und an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- Die Marke darf nur für das zertifizierte Produkt oder die zertifizierte Dienstleistung verwendet werden.
- Die Marke darf nur in einer dem offiziellen Logo entsprechenden Form verwendet werden. Mindestgröße, Farben und Schriftarten sind im Corporate Design Manual für die Marke festgelegt.
- Bei Waren bezieht sich die Marke auf die Ware selbst und nicht auf den Hersteller der Ware.
- Bei Dienstleistungen bezieht sich die Marke auf die Dienstleistung und auf den Anbieter und nicht auf die Waren, die zur Erbringung der Dienstleistung verwendet werden.
- Vor dem Gebrauch der Marke muss der Lizenznehmer alle Orte und Dokumente, an und in denen er die Marke verwenden will, dem Umweltrat zur Begutachtung vorlegen.
- Der Lizenznehmer darf die Marke in keinem Fall für andere Produkte oder Dienstleistungen verwenden noch die Lizenz zum Gebrauch der Marke an Dritte weitergeben.
- Der Lizenznehmer darf die Marke nicht mehr verwenden, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - o Wenn die Zertifizierungsstelle ihm eine vorübergehende Unterbrechung des Markengebrauchs mitteilt oder die Erlaubnis zur Verwendung der Marke vollständig zurückzieht.
 - o Wenn der Umweltrat ihm eine vorübergehende Unterbrechung des Markengebrauchs mitteilt oder die Erlaubnis zur Verwendung der Marke vollständig widerruft.
 - o Wenn das Zertifikat oder die Lizenz zum Gebrauch der Marke abgelaufen ist.

Pflichten des Lizenznehmers

Der Inhaber der Lizenz zum Gebrauch der Marke für ein Produkt oder eine Dienstleistung muss

1. während der Gültigkeit der Lizenz zum Gebrauch der Marke die für ihn gültige Norm erfüllen, die sich in den Anlagen III, IV und V der Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Rechtsverordnung und Verfahren zur Lizenzvergabe für den Gebrauch der Marke) (Amtsblatt der Region Andalusien Nr. 19, vom 28 Januar 2005).
2. dem Umweltrat schriftlich mitteilen,
 - o wenn sich Veränderungen in Bezug auf das für sein Produkt erteilte Zertifikat ergeben oder der Gebrauch des Zertifikats teilweise unterbrochen oder ganz zurückgezogen wird.
 - o wenn die Herstellung des Produktes vorübergehend oder endgültig eingestellt wird.
 - o wenn sich die Rechtsform oder der Firmenname der Gesellschaft ändert.
3. die nach den Vorschriften des CD-Manuals verfasste Erklärung zum Gebrauch der Marke und die Verpflichtungserklärung an einem gut sichtbaren Ort in seinen Räumlichkeiten platzieren.
4. die Vorschriften erfüllen, die sich für ihn bezüglich des Gebrauchs der Marke aus der Verordnung vom 15. Dezember 2004 ergeben (Rechtsverordnung und Verfahren zur



Lizenzvergabe für den Gebrauch der Marke) (Amtsblatt der Region Andalusien Nr. 19, vom 28 Januar 2005).

5. im Falle des Widerrufs der Lizenz zum Gebrauch der Marke
 - o die Originale der Marke an den Umweltrat zurückgeben, ebenso die Gebrauchs- und Verpflichtungserklärung,
 - o sich verpflichten, keine Kopien der Marke zu verwenden,
 - o sämtliche Hinweise auf die Marke von allen Publikationen und Auftritten entfernen.